



Kampfrichterordnung

Alle in dieser Ordnung genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich, sofern die männliche Form gewählt wurde, auf alle Geschlechter.

Darüber hinaus wird zur besseren Lesbarkeit „Judo-Verband Berlin e.V., Fachverband für Budopraktiken“ mit „JVB“ abgekürzt.

Stand: 01.02.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Geltungsbereich.....	2
§ 2 – Struktur und Zuständigkeiten.....	2
§ 3 – Lizenzebenen.....	3
§ 4 – Lizenzerwerb, Lizenzerhaltung und Gültigkeit.....	3
§ 5 – Einsatz von Kampfrichtern und Einsatzplanung.....	6
§ 6 – Kleiderordnung.....	7
§ 7 – Sanktionen.....	7
§ 8 – Inkrafttreten.....	7



§ 1 Geltungsbereich

1. Die Kampfrichterordnung regelt das Kampfrichterwesen innerhalb des JVB. Der Begriff Kampfrichterwesen umfasst die Tätigkeiten der Kampfrichter sowie des Funktionspersonals der Listenführung und Tischbesetzung.
2. Es gelten übergreifend die Regeln der IJF und des DJB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Struktur und Zuständigkeiten

1. Landeskampfrichterreferent (LKRR)
 - a) Der Landeskampfrichterreferent ist für das gesamte Kampfrichterwesen des JVB zuständig und verantwortlich. Hierzu gehören folgende Aufgaben:
 - Er leitet alle Lehrgänge und Veranstaltungen, die das Kampfrichterwesen betreffen.
 - Er verantwortet die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter innerhalb des JVB.
 - Er regelt die Kampfrichtereinsätze für alle in Verantwortung des JVB liegenden Veranstaltungen.
 - Er nimmt regelmäßig an den Weiterbildungsveranstaltungen und sonstigen für den Aufgabenbereich relevanten Tagungen des Deutschen Judo-Bund e.V. (DJB) teil.
 - b) Der LKRR soll ein erfahrener Kampfrichter mit einer gültigen Bundeskampfrichterlizenz, mindestens DJB-A, sein und das Vertrauen der Berliner Kampfrichter besitzen.
 - c) Die Berliner Kampfrichterschaft wählt einen Kandidaten für das Amt des LKRR zur Entsendung in die Mitgliederversammlung des JVB. Der LKRR wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung des JVB gewählt.
2. Landeskampfrichterkommission (LKRK)
 - a) Der LKRR beruft die Mitglieder der Landeskampfrichterkommission. Die LKRK besteht aus dem Kampfrichterreferenten als Vorsitzenden und den von ihm ernannten weiteren Kommissionsmitgliedern. Die Kommissionsmitglieder sollen erfahrene Kampfrichter mit einer gültigen Bundeskampfrichterlizenz sein.
 - b) Der LKRR regelt das Verfahren seiner Vertretung und benennt ein Kommissionsmitglied zu seiner Stellvertretung.
 - c) Die Mitglieder der LKRK unterstützen den LKRR bei der Erfüllung seiner Aufgaben.



§ 3 Lizenzebenen

1. Lizenzebenen und Voraussetzungen

Lizenzebene	Mindestalter	Mindestgraduierung
Listenführung / Tischbesetzung	12 Jahre	7. Kyu
Landeskampfrichter-C (Jugendkampfrichter*)	14 Jahre	4. Kyu
Landeskampfrichter-B	16 Jahre	3. Kyu
Landeskampfrichter-A	17 Jahre	2. Kyu

* Für den Jugendkampfrichter gilt zusätzlich das Höchstalter von 17 Jahren zum Zeitpunkt des Lizenzerwerbs.

2. Einsatzbereiche nach Lizenzebene

Listenführung / Tischbesetzung	Die Listenführung und Tischbesetzung zur Zeitnahme und zur Bedienung der Anzeigetafeln sind berechtigt, bei allen Turnieren und Meisterschaften im Land Berlin in entsprechender Funktion zu agieren.
Landeskampfrichter-C (Jugendkampfrichter)	Die Jugendkampfrichter sind berechtigt, bei allen Turnieren und Meisterschaften im Land Berlin bis einschließlich der Altersklasse U13 als Kampfrichter zu fungieren. Sie werden bei ihrem Einsatz von einem Mitglied der LKRK oder von einem von der LKRK beauftragten, erfahrenen Kampfrichter begleitet.
Landeskampfrichter-B Landeskampfrichter-A	Die Landeskampfrichter-A und Landeskampfrichter-B sind berechtigt, bei allen Turnieren und Meisterschaften im Land Berlin als Kampfrichter zu fungieren.

§ 4 Lizenzerwerb, Lizenzerhaltung und Gültigkeit

1. Ausbildung zum Lizenzerwerb

Die Organisation und Durchführung der Ausbildung obliegt dem LKRR und den von ihm beauftragten Kommissionsmitgliedern.

a) Lehrgang für Listenführung und Tischbesetzung

Die Ausbildung der Listenführung / Tischbesetzung wird in einem gesonderten Lehrgang durchgeführt und umfasst schwerpunktmäßig die Listenführung gebräuchlicher Wettkampfsysteme sowie die zur Zeitnahme und zur Bedienung der Anzeigetafeln relevanten Wettkampfregeln der IJF und des DJB.

Durch die erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs mit abschließender, stichprobenartiger Wissensüberprüfung der vermittelten Lehrgangsschwerpunkte wird die Lizenz Listenführung / Tischbesetzung erworben.

b) Jugendkampfrichterlehrgang (Land-C)

Einmal jährlich wird ein Jugendkampfrichterlehrgang für alle interessierten Jugendlichen ab vollendetem 14. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr und ab 4. Kyu durchgeführt. Dieser Lehrgang



legt einen besonderen Fokus auf die Jugendregeln des DJB, die jugendrelevanten Inhalte der Wettkampfordnungen des DJB und des JVB sowie die Judowerte. Der Lehrgang wird mit einer Wissensüberprüfung abgeschlossen.

Zum Erwerb der Jugendkampfrichterlizenz „Land-C“ müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- der Erwerb der Lizenz Listenführung / Tischbesetzung,
- die erfolgreiche Absolvierung des Jugendkampfrichterlehrgangs,
- die Teilnahme an mindestens zwei praktischen Einsätzen unter direkter Aufsicht des LKRR oder eines Mitgliedes der LKRR,
- die Teilnahme an einem dritten bzw. weiteren praktischen Einsatz unter direkter Aufsicht des LKRR oder eines Mitgliedes der LKRR ohne grobe Fehler bei der Leitung und Beurteilung seiner Kämpfe.

c) Kampfrichterlehrgang (Land-B)

Einmal jährlich findet ein Kampfrichterlehrgang für alle interessierten Kampfrichteranwärter ab vollendetem 16. Lebensjahr und ab 3. Kyu statt. Der Lehrgang vermittelt die aktuellen Wettkampfregeln der IJF und des DJB, gesonderte Jugendregeln des DJB und JVB sowie die aktuellen Wettkampf- und Kampfrichterordnungen.

Zum Erwerb der Kampfrichterlizenz „Land-B“ müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- die erfolgreiche Absolvierung des Kampfrichterlehrgangs,
- die Teilnahme an mindestens zwei praktischen Einsätzen unter direkter Aufsicht des LKRR oder eines Mitgliedes der LKRR,
- das Bestehen der Prüfung gemäß § 4.3.

2. Weiterqualifizierung zu einer höheren Lizenzebene

- a) Interessensbekundungen am Erwerb der nächsthöheren Lizenzebene sind an die LKRR zu richten. Die Mitglieder der LKRR können zudem Kampfrichter zur Prüfung der nächsthöheren Lizenzebene vorschlagen.
- b) Für die Erlangung der nächsthöheren Lizenz muss die Teilnahme am letzten Weiterbildungslehrgang und eine regelmäßige Kampfrichterpraxis sowie die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3.1. nachgewiesen werden.
- c) Zum Erwerb der nächsthöheren Lizenzebene muss die Prüfung gemäß § 4.3 bestanden werden. Abweichend davon kann die LKRR einen Jugendkampfrichter, der regelmäßige Kampfrichterpraxis mit entsprechenden Leistungen nachweisen kann, ohne gesonderte Prüfung zum Landeskampfrichter-B ernennen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 3.1 erfüllt sind.

3. Prüfung

- a) Die Durchführung der Prüfung sowie die Festlegung der konkreten Prüfungsinhalte obliegen dem LKRR und den von ihm beauftragten Kommissionsmitgliedern.



- b) Die Prüfung gliedert sich in einen Theorie- und einen Praxisteil. Nur bei bestandener Theorieprüfung, d.h. mindestens 70 Prozent der gestellten Aufgaben sind korrekt beantwortet, ist die Teilnahme am Praxisteil möglich.
- c) Die Theorieprüfung umfasst folgende Inhalte:
- Wettkampffregeln der IJF,
 - Wettkampfordnung und Statuten des DJB sowie JVB,
 - IJF-Kampfrichterhandbuch,
 - aktuelle Regeländerungen des DJB und JVB sowie deren Interpretationen,
 - Führen der aktuell gültigen Wettkampflisten,
 - Weiterbildung und Gültigkeit der Lizenzen.
- d) Die praktische Prüfung findet im Rahmen eines Wettkampfes statt, der mindestens der Ebene der angestrebten Kampfrichterlizenz entspricht. Die Prüfung erfolgt unter der Leitung des LKRR oder eines Mitgliedes der LKRR und sollte möglichst durch zwei Prüfer abgenommen werden. Zum Bestehen der praktischen Prüfung ist es erforderlich, dass der Prüfungskandidat den Prüfern unter Beweis stellt, dass er die theoretisch erworbenen Fähigkeiten auf dem angestrebten Lizenzniveau anwendet und ihm keine groben Fehler bei der Leitung und Beurteilung seiner Kämpfe unterlaufen.

4. Lehrgänge zur Lizenzverlängerung

a) Lehrgang zur Verlängerung der Jugendkampfrichterlizenz (Land-C)

Für die Lizenzverlängerung als Jugendkampfrichter findet jährlich ein vom Landeskampfrichterlehrgang getrennt durchgeführter, eintägiger Lehrgang statt, dessen Besuch für einen weiteren Einsatz als Jugendkampfrichter verpflichtend ist. Das Höchstalter bei Teilnahme ist 20 Jahre.

b) Lehrgang zur Verlängerung der Landeskampfrichterlizenzen (Land-B / Land-A)

Für die Lizenzverlängerung für die Land-B und Land-A Lizenz ist der Besuch des jährlichen zweitägigen Landeskampfrichterlehrgangs erforderlich. Dieser umfasst theoretische und praktische Einheiten und kann mit einem Test zur Wissensüberprüfung abgeschlossen werden.

- c) Jeder Kampfrichter innerhalb des JVB ist verpflichtet, sein Wissen ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Dazu sind u.a. die Veröffentlichungen auf der Homepage von DJB und JVB zu nutzen.

5. Gültigkeit der Lizenz

- a) Für eine gültige Lizenz Listenführung / Tischbesetzung ist die regelmäßige Wettkampfpraxis durch mindestens vier Einsätze innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres, davon mindestens zwei Einsätze aufgrund offizieller Einladung seitens des JVB, nachzuweisen. Es wird empfohlen, bei Änderungen der Wettkampffregeln oder der eingesetzten Wettkampfsoftware und zur Auffrischung, den entsprechenden Ausbildungslehrgang zu besuchen.
- b) Besucht ein Kampfrichter in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keinen zur Lizenzverlängerung anerkannten Kampfrichterlehrgang, so verliert seine Kampfrichterlizenz ihre Gültigkeit.



- c) Besucht ein Kampfrichter nach einer mehrjährigen Unterbrechung erneut einen Kampfrichterlizenzverlängerungslehrgang, so kann ihm die LKRK nach mindestens drei erfolgreich absolvierten Praxiseinsätzen innerhalb von sechs Monaten die Kampfrichterlizenz erneut erteilen. Abweichend davon stellt sich ein vormaliger Jugendkampfrichter, der aus Altersgründen nicht mehr zum Verlängerungslehrgang der Jugendkampfrichter zugelassen ist, mit frühestens seinem dritten Praxiseinsatz direkt zur Prüfung zum Lizenzerwerb Land-B.
- d) Jeder Kampfrichter muss innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres mindestens sechs Einsätze nachweisen, von denen mindestens drei Einsätze aufgrund einer offiziellen Einladung seitens des JVB erfolgt sind. Die LKRK stellt sicher, dass jeder lizenzierte Kampfrichter zu Beginn der Jahresplanung mindestens drei offizielle Einsätze erhält. Wird die erforderliche Anzahl an Einsätzen in einem Jahr nicht absolviert, wird die Kampfrichterlizenz mit Ablauf des Jahres ruhend gestellt und kann gemäß § 4.5. c) reaktiviert werden.
- e) Als Höchstalter für die Gültigkeit der Kampfrichterlizenz innerhalb des JVB gilt die Altersgrenze gemäß DJB-Kampfrichterordnung. Der Einsatz als Kampfrichter ist in dem gesamten Jahr möglich, in dem der Kampfrichter das Höchstalter erreicht. Der LKRK kann in Absprache mit der LKRK in besonderen Fällen über weitere Einsätze entscheiden.

§ 5 Einsatz von Kampfrichtern und Einsatzplanung

1. Jeder Kampfrichter kann zu offiziellen Wettkämpfen, die seiner Lizenz entsprechen, in Ausnahmefällen auch zu Wettkämpfen der nächsthöheren Ebene, eingesetzt werden. Bei Terminüberschneidungen hat prinzipiell die höhere Ebene den Vorrang.
2. Die LKRK setzt für jede offizielle Veranstaltung einen Hauptkampfrichter, vorrangig ein Mitglied der LKRK, ein, welcher die Kampfrichtereinsätze vor Ort wie folgt regelt:
 - Er sichert die Durchsetzung der Wettkampfregeln und der Wettkampfordnung ab.
 - Er hat die Leitung aller Kampfrichter, unabhängig von der Lizenz der eingesetzten Kampfrichter, inne.
 - Er ist angehalten, auf die Einhaltung der Kleiderordnung der Kampfrichter zu achten.
 - Im Rahmen von Wettkampfveranstaltungen haben das Funktionspersonal zur Listenführung, zur Zeitnahme und zur Bedienung der Anzeigetafeln sowie ggf. zur Bedienung der Video-CARE-Systeme den Anweisungen des Hauptkampfrichters Folge zu leisten.
3. Alle Unstimmigkeiten, die während einer Wettkampfveranstaltung im Zusammenhang mit den relevanten Ordnungen auftreten, sind durch den Hauptkampfrichter in Zusammenarbeit mit der zuständigen sportlichen Leitung zu regeln.
4. Bei offiziellen Meisterschaften sind die Kampfrichter für das Wiegen und die Kontrolle der Startunterlagen entsprechend der jeweils gültigen Bestimmungen (Passordnung, Ligastatuten, Sonderregeln u.a.) verantwortlich.
5. Der Einsatz an der Waage findet durch gleichgeschlechtliche Kampfrichter statt.



§ 6 Kleiderordnung

1. Im Geltungsbereich des JVB ist die folgende einheitliche Kampfrichterkleidung verbindlich:

- schwarzer Blazer / Sakko*,
- weißes, kurzärmeliges Hemd / Kampfrichterhemd,
- lange, mittelgraue Anzughose,
- offizielle DJB-Krawatte oder DJB-Tuch*,
- schwarze Socken,
- Kampfrichterlizenzabzeichen*.

* Bei Jugendkampfrichtern sind eine mittelgraue Hose, ein weißes, kurzärmeliges Hemd und schwarze Socken ausreichend.

2. Bei einer Wettkampfveranstaltung kann der Hauptkampfrichter situationsbedingt über angemessene Ausnahmen von der Kampfrichterkleidung entscheiden.

§ 7 Sanktionen

1. Sämtliche Sanktionsmöglichkeiten werden durch die Sanktionsordnung des JVB geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 01.02.2024 vom Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft gesetzt worden.



Judo-Verband Berlin e.V.

Fachverband für Budopraktiken · Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V. · Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.

Historie

Erstellt am	16.03.2013	Erstellt von	Kampfrichterkommission
Letzte Überarbeitung	01.02.2024	Erstellt von	Kampfrichterkommission
Aktuelle Fassung freigegeben am	01.02.2024	Freigegeben von	Präsidium
Nächste Revision	01.01.2025	Verantwortlicher Fachbereich	Kampfrichterwesen